

*Die neue Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für
Menschenrechte und die Konsequenzen für die
österreichische Bundesregierung im Fall Rakhat Aliyev*

Die politischen und wirtschaftlichen Implikationen
des Falles Aliyev in Österreich

*Eine Studie der Forschungsplattform Russian East-European Eurasian Studies
(REEES) an der Karl-Franzens-Universität Graz*

Dean's Office / REEES
RESOWI-Zentrum, Universitätsstraße 15/K3, 8010
Graz, Austria
Mobil: +43 (0) 676 / 885 333 362
Phone: +43 (0) 316 / 380-6820
Fax: +43 (0) 316 / 380-69-9400
E-Mail: reees@uni-graz.at
Homepage: www.uni-graz.at/reees

Mai 2011

Public Policy Research Paper no. 1:

Consequences of *Dzhaksybergenov v Ukraine* on the extradition decision regarding Rakhat ALIYEV (SHORAZ) and associates in Austria

Abstract / methodological background:

Following up on the Dzhaksybergenov v Ukraine decision of the European Court of Human Rights (ECHR) of 10 February 2011 which registered substantial improvements in the human rights situation in Kazakhstan and removed the de facto ban on extradition to this country, REEES was tasked with conducting an opinion poll among decision makers in Kazakhstan, but also among the major economic players in Austria with interests in Central Asia. Dzhaksybergenov fundamentally altered the legal framework for the extradition decision relating to Rakhat ALIYEV (SHORAZ) and his associates by Austrian authorities. While previous decisions such as Kaboulov v Ukraine and Baysakov et al v Ukraine created strong reasons to assume that a favourable extradition decision would run counter to the principle of non-refoulement, the ECHR now opened the door to extradition.

In this new legal environment Austrian authorities face the choice of either engaging their Kazakh counterparts in establishing a constructive framework to enable extradition or to refuse co-operation and disregard the efforts made by Kazakh authorities to improve the human rights situation in the country.

This policy paper was designed to reflect the positions held in the legal, political and economic decision-making communities both in Austria and in Kazakhstan at around March 2011 following Dzhaksybergenov. It contains the background information as it was presented to interview partners and records their statements in anonymised form. The analysis draws on a total of 20 interviews held in Kazakhstan as well as 10 interviews held in Austria. Interview partners received a questionnaire on their perception of the impending ALIYEV (SHORAZ) extradition decision. Based on these answers a number of additional questions were posed. In order to distinguish the position of the legal / political decision makers on the one hand and of economic decision-makers of the others, both groups were faced with a different set of questions.

This paper is not meant to endorse one or the other political response to the upcoming ALIYEV (SHORAZ) extradition decision. On the contrary, by describing and analyzing the answers received, it purports to support the political process in Austria and provide it with additional information on which to base the upcoming decision.

Teil 1: Rechtliche und politische Auswirkungen

1. Der Fall Rakhat Aliyev

Rakhat Aliyev ist der inzwischen geschiedene Schwiegersohn des derzeit regierenden Staatschefs Kasachstans Nursultan Nasarbajew. Aliyev wurde 2002 erstmals als Botschafter nach Österreich entsandt. 2005 kehrte er als Vize-Außenminister nach Kasachstan zurück.

Im Jänner 2007 wurden 2 Manager der Nurbank (welche damals Aliyev gehörte) entführt und sind bis heute nicht wieder aufgetaucht. Im selben Jahr wurde Aliyev abermals zum Botschafter in Österreich ernannt. Seit ca. Mai 2007 wird er als Drahtzieher und Ausführender der Entführung der 2 Bankmanager verdächtigt und als Botschafter abberufen.

Kasachstan beantragte 2007 die Auslieferung von Aliyev und seiner ebenfalls in Österreich aufhältigen Mittäter, diese wurde jedoch von einem österreichischen Gericht abgewiesen, mit der Begründung in Kasachstan drohe den Beschuldigten menschenrechtswidrige Behandlung insbesondere Folter.

Gleichzeitig gab und gibt es in Österreich aber keine ernsthaften Ermittlungen zu den erhobenen Vorwürfen. Aliyev wurde nur einmal im Juni 2007 kurz festgenommen und binnen weniger Stunden gegen Kautions wieder freigelassen. Im September 2007 erhielten er und seine Mittäter von der Bezirkshauptmannschaft Horn Aufenthaltsbewilligungen für Österreich, obwohl ein Aufenthaltsantrag in Wien nicht erfolgreich war. Laut einem Rechtsgutachten des österreichischen Universitätsprofessors Heinz Mayer hat die BH Horn die Aufenthaltsgenehmigungen rechtswidrig erteilt.

2008 wurde Aliyev wegen Gründung einer kriminellen Vereinigung und Entführung von zwei Nurbank-Managern in Kasachstan in Abwesenheit zu 20 Jahren Haft verurteilt.

Auf Basis des rechtskräftigen Urteils in Kasachstan brachte die Republik Kasachstan ein neuerliches Auslieferungsersuchen beim österreichischen Justizministerium ein. Über dieses Ersuchen soll in den nächsten Wochen entschieden werden. Die Entscheidung trifft das Gericht nach einer Stellungnahme der Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft ist gegenüber dem Justizministerium weisungsgebunden.

Im Jänner 2010 wurde der Vorwurf erhoben, Aliyev habe seine frühere Geliebte Anastasiya Novikova in Beirut foltern lassen und in den Tod getrieben. Der Vorwurf wurde in Wien von Novikovas Eltern vorgebracht und bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

Die Republik Kasachstan übermittelte dem österreichischen Justizministerium umfangreiche verbindliche Garantien, die gewährleisten sollen, dass Aliyev und seine Mittäter im Falle der Auslieferung keinerlei menschenrechtswidrige Behandlung droht und internationale Beobachter ein neuerliches Verfahren sowie eine allfällige Haft jederzeit kontrollieren können (Monitoring).

2. Rechtlicher Sachverhalt

- „Aut dedere aut iudicare“: Gemäß diesem völkerrechtlichen Grundsatz muss eine Person, die von einem ausländischen Gericht verurteilt wurde oder als Beschuldigter geführt wird, vom ersuchten Staat (in diesem Fall Österreich) ausgeliefert werden oder, bei Vorliegen von Auslieferungshindernissen, muss der ersuchte Staat selbst die strafrechtlichen Ermittlungen führen. Siehe § 65 Abs 1 Z 2 des Strafgesetzbuches und: Sherif Bassiouini „Aut dedere aut iudicare“, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien, August 2010, Herausgeber: Univ.Prof. Manfred Nowak, Univ. Prof. Manfred Burgstaller
- Der Sonderbeauftragte der UNO für Folter, Manfred Nowak, stellt in seinem Bericht über Kasachstan im März 2010 fest, dass die Folter in Kasachstan weder systematisch noch weitverbreitet angewendet wird. In solche Staaten ist die Auslieferung grundsätzlich zulässig. Der Auszuliefernde hat gegebenenfalls zu beweisen, dass er individuell von Folter bedroht sei.
- Die von Kasachstan abgegebenen Garantien garantieren die Einhaltung der Europarat-Standards bei Neudurchführung des Strafverfahrens und bei allfälliger Haft. Weiters hat Kasachstan die Implementierung eines internationalen Monitoring angeboten, um die Einhaltung der Garantien zu überwachen. Österreich hat in früheren Auslieferungsverfahren gegenüber anderen Staaten derartige Garantien akzeptiert.
- Spanien hat im Jahr 2010 einen verurteilten Kriminellen nach Kasachstan ausgeliefert und dessen Rücklieferung nach Spanien erst für die Zeit nach Verbüßung einer in Kasachstan verhängten Freiheitsstrafe vereinbart. Es ist daher davon auszugehen, dass die Auslieferung nach Kasachstan aus einem EU-Staat grundsätzlich zulässig ist.

3. Die aktuelle Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat mit einem einstimmig gefällten Urteil vom 10. Februar 2011 (*Dzhaksybergenov v. Ukraine*) seine Judikatur hinsichtlich Auslieferungen nach Kasachstan entscheidend modifiziert. Der EGMR stellt unter Verweis auf aktuelle internationale Berichte (unter anderem der UNO) fest, dass die Menschenrechtssituation in Kasachstan sich soweit gebessert hat, dass ein generelles Auslieferungsverbot nicht gerechtfertigt erscheint. Im konkreten Fall entschied der EGMR, dass ein angeblich politisch Verfolgter aus der Ukraine nach Kasachstan ausgeliefert werden darf. Kasachstan hatte hierzu umfassende Garantien abgegeben, die eine menschenrechtskonforme Behandlung des Beschuldigten sicherstellen. Der EGMR begründet seine Entscheidung mit dem Argument, dass angesichts jüngster Verbesserungen in der Menschenrechtssituation, insbesondere im Bereich der Freiheitsentziehung, kein Grund mehr bestehe, per se von einem Folterrisiko auszugehen. Der Auszuliefernde hätte hierzu vielmehr eine individuelle Gefährdung nachweisen müssen, was ihm aber nicht gelungen ist. Gleiches gilt für die Besorgnis eines unfairen Verfahrens.

Auf den Fall Aliyev angewendet heißt das, dass auch Aliyev ein konkretes Folterrisiko bzw. das Risiko eines unfairen Verfahrens in seinem individuellen Fall nachweisen müsste, dies unter Berücksichtigung der von Kasachstan auf höchster Ebene abgegebenen Garantien und der Möglichkeit eines internationalen Monitorings.

In seinem Erkenntnis stellt der EGMR weiters klar, dass Personen, die selbst nie als Mitglieder der Opposition in Erscheinung getreten sind, auch nicht automatisch nur deshalb als politisch verfolgt angesehen werden, weil sie in Geschäftsbeziehungen mit Personen standen, die ihrerseits politisch exponiert sind. Dies bedeutet für Aliyevs in Österreich aufhältige Mittäter, dass sie jeweils den individuellen Nachweis führen müssen, Opfer politischer Verfolgung zu sein und diese nicht von eventuellen Maßnahmen gegen ihren ehemaligen Arbeitgeber (Aliyev) ableiten können.

4. Internationale Position der Republik Kasachstan

- Kasachstan ist der politisch und wirtschaftlich bedeutendste Staat in Zentralasien.
- Kasachstan hatte im Jahr 2010 den Vorsitz der OSZE inne und veranstaltete das erste Gipfeltreffen dieser Organisation seit 11 Jahren. Durch die erfolgreiche Führung des OSZE-Vorsitzes hat sich Kasachstan als wichtiger Player in der internationalen Gemeinschaft positioniert.
- Im Jahr 2011 ist Kasachstan Vorsitzender der Islamischen Konferenz.
- Nicht zuletzt im Konflikt in Kirgistan hat Kasachstan sich als aktiver und stabiler Faktor in der Region erwiesen.
- Bei der derzeitigen Zentralasien-Offensive der EU spielt Kasachstan eine zentrale Rolle in der Vermittlungstätigkeit zwischen Ost und West.
- Im Jänner 2011 haben Österreich und Kasachstan auf Regierungsebene zahlreiche Abkommen über wirtschaftliche Kooperationen geschlossen.
- Für 2011 sind mehrere bilaterale Besuche zwischen Österreich und Kasachstan geplant, die insbesondere der Intensivierung der wirtschaftlichen Beziehungen dienen sollen.
- Kasachstan ist der größte Öllieferant für Österreich. Als Folge der Umwälzungen in der arabischen Welt und insbesondere der militärischen Auseinandersetzungen in Libyen hat die internationale Position Kasachstans als stabiler Öl- und Gaslieferant noch an Bedeutung gewonnen.

5. Warum das Verfahren in Sachen Aliyev politisch zu verantworten ist

- Die Staatsanwaltschaft Wien gibt eine Stellungnahme im Auslieferungsverfahren ab. Schritte der StA in öffentlich oder politisch bedeutsamen Fällen unterliegen der Berichtspflicht an das Ministerium. Verantwortlich für die Vorgangsweise der StA im Fall Aliyev ist demnach das Bundesministerium für Justiz.
- Im Fall einer negativen Auslieferungsentscheidung durch das Erstgericht hat lediglich die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, ein Rechtsmittel einzulegen. Dem ersuchenden Staat kommt in diesem Fall keine Rechtsmittelbefugnis zu.
- Die Letztentscheidung in Auslieferungsfällen trifft die Bundesministerin für Justiz. Das Prinzip der politischen Verantwortung gilt auch für die Stellungnahmen des BmeiA.
- Auch die weitere Vorgangsweise der StA bei den Ermittlungen im inländischen Strafverfahren unterliegt der Verantwortung des BMfJ.

6. Die Praxis der österreichischen Bundesregierung in Auslieferungsfragen

In zwei aktuellen Fällen von politischer Bedeutung hat sich der österreichische Außenminister, Vizekanzler Michael Spindelegger, klar zur Frage der Auslieferung an das ersuchende Land geäußert.

- Im Fall des in Österreich in Auslieferungshaft befindlichen ehemaligen kroatischen Premierministers Ivo Sanader hat Vizekanzler Spindelegger die Auslieferung an Kroatien in mehreren Zeitungsinterviews offen befürwortet.
- Im Fall des kurzfristig in Österreich verhafteten und gegen Kautions wieder enthafteten ehemaligen bosnischen Generals Jovan Divjak hat Spindelegger die Auslieferung an Serbien als „nicht denkbar“ bezeichnet.
- Das BMfJ hat im Fall Divjak gegenüber Medien festgestellt, dass „man auf die Meinung des Außenministeriums großen Wert lege“ (siehe „Kronenzeitung“ vom 08.03.2011).

Aus den genannten Äußerungen ergibt sich eindeutig, dass Auslieferungsangelegenheiten von politischer Relevanz von den zuständigen Mitgliedern der österreichischen Bundesregierung wahrgenommen und bewertet werden und dass die Meinungsbildung über die Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit von Auslieferungen keineswegs ausschließlich durch die zuständigen Gerichte erfolgt (wohl aber die Entscheidung).

Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass im Fall Aliyev weder das BMfJ noch das BmeiA Stellung beziehen. Dies gilt umso mehr, als der Premierminister der Republik Kasachstan in einer persönlichen Note an die damalige Frau BMfJ Claudia Bandion-Ortner – also auf höchster Regierungsebene – Garantien abgegeben hat, die im Fall Aliyev ein neues Verfahren und gegebenenfalls Haftbedingungen gemäß den vom Europarat vorgesehenen Standards sicherstellen.

Es ist für die kasachische Seite daher völlig unverständlich, dass die österreichische Politik in anderen vergleichbaren Fällen ihre Verantwortung wahrnimmt, im Fall Aliyev jedoch keine Meinungsbildung auf politischer Ebene erfolgt.

7. Außenpolitische Folgen bei Nicht-Auslieferung

- Eine negative Haltung des BMfJ im Auslieferungsverfahren würde ein Ignorieren der von Kasachstan auf höchster Regierungsebene abgegebenen Garantien bedeuten. Österreich würde damit signalisieren, dass es Kasachstan nicht als seriösen Partner betrachtet. Die Folge wäre eine dramatische Herabstufung der bilateralen Beziehungen.
- Eine Verweigerung der Auslieferung kann vom eigenen Standpunkt her als Akt der unabhängigen Justiz gesehen werden. Tatsächlich verfügt das BMJ aber über ausreichende Möglichkeiten der Einflussnahme, die auch bekannt sind, sowie über die Letztentscheidung. Eine anscheinend selektive Verweigerung der Kooperation in einer kleinen, doch hoch-sensiblen Frage würde von dem betroffenen Land als Affront von grundsätzlicher Bedeutung wahrgenommen werden.
- Österreich würde im Fall der Verweigerung der Auslieferung keinen Beitrag zur Entwicklung einer funktionstüchtigen international-arbeitsteiligen Strafverfolgung leisten und aus der Gruppe derjenigen Staaten ausscheren, die, wie das Vereinigte Königreich, die Schweiz und auch Deutschland einen praktikablen Mittelweg suchen, um die international-arbeitsteilige Strafverfolgung funktionstüchtig zu halten. Es gilt, die Straflosigkeit schwerer Straftaten zu vermeiden und zugleich die Menschenrechte zu wahren.
- Abschwächung der EU-Zentralasien-Strategie, die in menschenrechtlichen Belangen auf einen Dialog hin angelegt ist. Zusicherungen und die Vereinbarung entsprechender Implementierungs-Regime sind ein Weg, sich zu engagieren und dem jeweiligen Land als Partner zu begegnen.
- Die Untätigkeit Österreichs in der Causa Aliyev hat auf EU-Ebene bereits Unverständnis hervorgerufen. Am 28. April übte der Europaparlamentarier Elmar Brok (CDU) gegenüber der APA scharfe Kritik an der Vorgehensweise Österreichs im Fall Aliyev und forderte Österreich auf, endlich aktiv zu werden. Wörtlich meinte Brok mit Bezug auf Aliyev: „Es wäre absurd, wenn die EU diejenigen vor Strafverfolgung schützt, die Menschenrechtsverletzungen begangen haben....Die Opfer von politischer Gewalt haben ein Anrecht darauf, dass die EU nicht zu einem faktischen Schutzraum für Menschenrechtsverletzer wird“.

8. Wirtschaftliche Folgen bei Nicht-Auslieferung

Gerade im Hinblick auf ein Land, dessen wirtschaftliches Potenzial für die österreichische Wirtschaft von besonderem Interesse ist und gegenüber dem man sich besonders exponiert hat (Memoranda of Understanding vom Jänner 2011; geplantes Regionalforum Davos im Juni 2011), kann die Verweigerung einer differenzierten und lösungsorientierten Politik durch die Bundesregierung äußerst negati-

ve Folgen haben. Kasachstan dagegen ist auf Österreich definitiv nicht angewiesen. Siehe Teil 2 (Wirtschaftspolitische Auswirkungen).

In Deutschland zeigen Politik und Wirtschaftsverbände, wie eine ressourcensichernde Zukunftspolitik aussehen kann. So erwägt der Bundesverband der Deutschen Industrie im Rahmen einer Rohstoff AG eine Rohstoffpartnerschaft mit Kasachstan einzugehen. Demnach würden deutsche Unternehmen einen exklusiven Zugang zu sogenannten „Seltenen Erden“, also Industriemetallen für die Hightech-Industrie bekommen. Die deutsche Bundesregierung unterstützt diese Bemühungen, zuletzt bekundete Bundeskanzlerin Angela Merkel im Gespräch mit dem kasachischen Präsidenten Nursultan Nasarbajew großes Interesse an einer solchen Kooperation beider Staaten.

9. Sicherheitspolitische Folgen

- Österreich muss als Drehscheibe zwischen Ost und West ein besonderes Interesse haben, nicht als Rückzugsort für Kriminelle wahrgenommen zu werden. Dies ist aber leider zunehmend der Fall.
- Ohne die Bereitschaft, bei allfälliger Verweigerung der Auslieferung energisch im Inland Ermittlungen zu führen, würde Österreich zu einem Zufluchtsort von Kriminellen werden, die glauben, sich womöglich mit Geld die nötige Protektion kaufen zu können.
- Österreich hat sich in den UN-Übereinkommen gegen Korruption und gegen transnationale organisierte Kriminalität zu einer international-arbeitsteiligen Strafverfolgung verpflichtet. Die Verweigerung einer solchen Kooperation widerspäche dem Geist dieser Übereinkommen.
- Österreich würde sich aus dem Lernprozess derjenigen Staaten ausklinken, die im Rahmen der EMRK nach konstruktiven Lösungen suchen, die Strafrechtspflege unter Wahrung der Menschenrechte weiter funktionstüchtig zu halten und die Straflosigkeit schwerer Verbrechen zu verhindern.

10. *Aut dedere aut iudicare*

Österreich hat daher sowohl auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen wie auch aus außenpolitischen und wirtschaftlichen Erwägungen drei Alternativen:

- Die Auslieferung von Rakhat Aliyev zu befürworten, wobei die Einhaltung der Garantien von der österreichischen Botschaft in Astana oder einer anderen von Österreich nominierten Person oder Institution überwacht werden kann.

- Sollte sich Aliyev nachweislich nicht in Österreich aufhalten, müssten zumindest seine Mittäter ausgeliefert werden, die sich nachweislich in Österreich aufhalten, zwei von ihnen haben in Österreich Asyl beantragt.
- Bei Nicht-Befürwortung der Auslieferung hätte die StA Wien die anhängigen und zukünftigen inländischen Ermittlungsverfahren ernsthaft voranzutreiben, Beweissicherungen vorzunehmen, Einvernahmen zu veranlassen, allenfalls Haftbefehle zu beantragen. und schließlich Anklage zu erheben.

11. Zusammenfassung

- **Rakhat Aliyev und seine Mittäter wurden in Kasachstan wegen schwerer krimineller Handlungen zu langjährigen Haftstrafen rechtskräftig verurteilt.**
- **Österreich ist verpflichtet, diese Personen auszuliefern oder selbst ein Strafverfahren durchzuführen.**
- **Die von Kasachstan abgegebenen Garantien stellen sicher, dass Kasachstan die Menschenrechts-Standards des Europarates einhält.**
- **Eine negative Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zum Auslieferungersuchen wäre der österreichischen Bundesregierung zuzurechnen.**
- **Die Folge wären äußerst negative politische und wirtschaftliche Folgen für die Beziehungen zwischen Kasachstan und Österreich.**
- **Sollte sich Rakhat Aliyev nachweislich nicht in Österreich aufhalten, wären seine in Österreich aufhältigen Mittäter auszuliefern.**

Teil 2: Wirtschaftspolitische Auswirkungen

Im Zuge des Besuches von Bundespräsident Heinz Fischer Anfang Dezember 2010 beim kasachischen Präsidenten Nursultan Nasarbajew wurde eine umfangreiche wirtschaftliche Kooperation zwischen Kasachstan und Österreich besprochen. In der Folge wurden drei Absichtserklärungen zwischen dem österreichischen BMVIT und den kasachischen Ministerien für Transport und Kommunikation, für Infrastruktur und Neue Technologien sowie für Gesundheit unterzeichnet.

Am 22. Februar 2011 unterzeichneten Bundesminister Reinhold Mitterlehner und der Vize-Premierminister der Republik Kasachstan Aset Issekechev, eine gemeinsame Deklaration zur Intensivierung der Wirtschaftsbeziehungen beider Staaten.

Weiters wurden mehrere gegenseitige Besuche führender Politiker und Persönlichkeiten aus der Wirtschaft beider Länder geplant, um die wirtschaftlichen Beziehungen nachhaltig zu vertiefen. Ebenso hat die Wirtschaftskammer Österreich, die im September 2010 eine Außenhandelsstelle in Almaty eröffnete, zahlreiche Initiativen gesetzt, um österreichische Unternehmen bei Exportprojekten nach Kasachstan zu unterstützen.

Auch die Sektion für Innovation und Telekommunikation im BMVIT ist in diese Initiativen involviert und unterstützt die österreichischen Unternehmen bei Projekten in Kasachstan.

Die vom BMVIT unterstützten Projekte und Unternehmen betreffen in erster Linie die Nutzung von österreichischem Technologie-Knowhow. Die Projekte beinhalten die Lieferung von fertigen Anlagen und Maschinen sowie Systeme und Lizenzen. Das heißt, dass ein großer Teil der Wertschöpfung in Österreich anfällt und damit hochwertige österreichische Arbeitsplätze gesichert werden.

Im Jahr 2009 betrug das bilaterale Handelsvolumen 1,1 Milliarden Euro, wobei die österreichischen Exporte nur knapp 200 Millionen davon betragen. Es ist das Ziel, dieses Volumen bis 2015 auf 750 Millionen zu steigern.

Kasachstan plant ein umfangreiches Investitionsprogramm für die nächsten Jahre, insbesondere in den Bereichen Infrastruktur, Telekommunikation, Energie sowie Gesundheit. Derzeit ist von kasachischer Seite geplant und politisch gewollt, österreichische Unternehmen bevorzugt zur Teilnahme an diesen Projekten einzuladen (siehe auch Memoranda of Understanding).

Im Speziellen sind Projekte in folgenden Bereichen geplant und teilweise aufbereitet:

- Eisenbahn und Luftverkehr

Hier verfügen österreichische Unternehmen wie VAE, Plasser & Theurer, SSL über spezifisches Know-how, das von kasachischer Seite nachgefragt wird. Im Memorandum of Understanding mit dem Ministerium für Transport und Kommunikation ist eine umfassende Beteiligung österreichischer Firmen am Ausbau der Verkehrsinfrastruktur in Kasachstan inklusive Planung und Verwaltungssysteme vorgesehen.

- Kontrollsysteme, Telekom

Die österreichischen Unternehmen Frequentis, Kapsch und andere haben großes Interesse, am Ausbau von Airportüberwachungssystemen, GSM basierter Kommunikation im Eisenbahnbereich, sowie Mautsysteme nach Kasachstan zu liefern

- Energie

Der Ausbau der Wasserkraft und die Modernisierung bestehender Kraftwerke sind ein zentraler Teil des Investitionsprogramms in Kasachstan. Hier haben insbesondere die österreichischen Unternehmen Andritz und Hydro Power Interesse bekundet. Der Ausbau der Wasserkraft ist im Memorandum of Understanding mit dem kasachischen Ministerium für Industrie und neue Technologien ausdrücklich erwähnt.

- Erdölindustrie

Geplant ist die Erneuerung und technische Nachrüstung von Raffinerien und Pipelines etc.

- Gesundheit

Die österreichische VAMED steht in konkreten Gesprächen über den Bau eines Krankenhauses in Kasachstan. Das Memorandum of Understanding mit dem kasachischen Gesundheitsministerium sieht weiters die Planung und den Bau und die Modernisierung von Gesundheitseinrichtungen in Kasachstan unter österreichischer Beteiligung vor.

Weiters sind die Bereiche Tourismus (Skidata), Dokumentensicherheit (Österreichische Staatsdruckerei) oder Sportstätten (Stadion-Beleuchtungssysteme) von großem Interesse für heimische Unternehmen.

Die erfolgreiche Umsetzung der Memoranda of Understanding mit Kasachstan würde für österreichische Unternehmen ein hochwertiges, technologieorientiertes Exportvolumen von mehreren hundert Millionen Euro jährlich bedeuten.